

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 085/2025

Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen in der Stadt Wächtersbach am 15. März 2026

Hiermit fordere ich gem. § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **15. März 2026** stattfindende **Kommunalwahl** auf:

- Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach
- Wahl der Ortsbeiräte der Stadtteile Innenstadt, Wittgenborn, Waldensberg, Leisenwald, Hesseldorf, Aufenau, Weilers, Neudorf
- Ausländerbeiratswahl

Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts, und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Dokortitel und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch auf dem Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG gefasst hat.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (05.01.2026) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und/oder Ortsbeiräte sind neben Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Wächtersbach ihren Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. (§§ 30, 32 HGO)

Zur Wahl des Ausländerbeirats wählbar ist jeder Wahlberechtigte ausländische Einwohner in der Stadt Wächtersbach, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 15. März 2008 geboren ist und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Wächtersbach seinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt hat.

Zum Ausländerbeirat wählbar sind auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, § 86 Abs. 4 HGO.

Nicht wählbar ist, wer nicht wahlberechtigt ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Der Wahlvorschlag muss Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Dies sind für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach 74 Unterschriften, den Ortsbeirat Innenstadt 18 Unterschriften, Ortsbeirat Wittgenborn 14 Unterschriften, Ortsbeirat Waldensberg 10 Unterschriften, Ortsbeirat Leisenwald 10 Unterschriften, Ortsbeirat Hesseldorf 10 Unterschriften, Ortsbeirat Aufenau 14 Unterschriften, Ortsbeirat Weilers 10 Unterschriften, Ortsbeirat Neudorf 10 Unterschriften, den Ausländerbeirat 18 Unterschriften.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Hinweise zu leisten:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form vom Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 12 KWG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die ein Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrates der Stadt Wächtersbach beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Wächtersbach oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Wächtersbach aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung soll nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder – oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirates können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt werden. In diesem Fall

muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehrere gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am Montag, den **05. Januar 2026 bis 18 Uhr** (69.Tag vor der Wahl) schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, Zimmer 2.04, einzureichen. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 06053-80236 oder wahlamt@stadt-waechtersbach.de wird empfohlen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese können im Themenportal des Landeswahlleiters unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger> herunterzuladen.

Mit dem Wahlvorschlag (Vordruck KW Nr. 6) sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr.9),
- eine Bescheinigung des Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruck KW Nr. 10),
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung (Formblätter Unterstützungsunterschriften, Vordruck KW Nr. 7)
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (Niederschrift über den Verlauf der Versammlung, Vordruck KW Nr. 11)

Bei der Ausländerbeiratswahl sind folgende Unterlagen noch zusätzlich beizufügen:

- beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde von Deutschen, die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben,
- Nachweis über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Werden für die Wahl des Ausländerbeirates keine Wahlvorschläge eingereicht, oder zwar eingereicht, aber nicht zugelassen, oder werden insgesamt weniger Bewerber zugelassen, als Mitglieder in den Beirat zu wählen sind, findet eine Wahl dieses Beirates nicht statt; die Einrichtung dieses Beirates entfällt dann für die Dauer der folgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 86 Abs. 1 Satz 3 der hessischen Gemeindeordnung). Der Beirat entfällt auch, wenn im Laufe der Mandatsperiode seine Mitgliederzahl unter 3 sinkt, § 82 Abs. 1 Satz 6 bzw. § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist im Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehen. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebliche Einwohnerzahl

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt maßgebliche Einwohnerzahl beträgt mit Stand vom 30.09.2024 für die Stadt Wächtersbach 12.702.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus § 38 HGO. Demnach sind in der Stadt Wächtersbach 37 Stadtverordnete zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitgliedern in den Stadtteilen ist in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach festgelegt. Danach ist jeweils die folgende Anzahl zu wählen:

Innenstadt	9
Wittgenborn	7
Waldensberg	5
Leisenwald	5
Hesseldorf	5
Aufenau	7
Weilers	5
Neudorf	5

Die Zahl der zu wählenden Ausländerbeiratsmitglieder ist im § 5a der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach festgelegt. Diese beträgt 9 Mitglieder.

Wächtersbach, 21. Oktober 2025

Der Wahlleiter der Stadt Wächtersbach

(Kröll)
Verwaltungsfachwirt